

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 1. August 2021 09:28
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 18/2021: 32 neuere Entscheidungen online, Schwerpunkt: StPO und OWi

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 01.08.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Ergänzungen/Erweiterungen wuf [Burhoff-Online](#). In den vergangenen Wochen sind 32 Entscheidungen neu eingestellt worden. OWi- und StPO-Entscheidungen liegen etwa gleich auf.

OWi
Akteneinsicht, Messreihe, Datenschutz
AG Grevenbroich, Beschl. v. 21.06.2021 - 12 OWi 92_21(b)

Für die Überprüfung einer Geschwindigkeitsmessung benötigt der Betroffene den Zugang zu den Messunterlagen, insbesondere zu den Rohmessdaten in Form des vollständigen Messfilms. Diese sind herauszugeben. Datenschutzrechtliche Belange stehen nicht entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6418.htm

OWi
Verfahrensrüge, Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, Einsicht in Rohmessdaten
KG, Beschl. v. 20.04.2021 - 3 Ws (B) 84/21

1. Das Recht des Betroffenen auf Einsicht in nicht bei den Akten befindliche Messunterlagen hat seinen Ursprung im Recht auf Gewährleistung eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK.
2. Die zulässige Verfahrensrüge erfordert insbesondere die Darlegung, dass der Betroffene den Zugang zu nicht zur Akte genommenen Unterlagen schon rechtzeitig im Bußgeldverfahren begehrt und im Verfahren nach § 62 OWiG weiterverfolgt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6415.htm

OWi
Akteneinsicht. gesamte Messreihe, privater Sachverständiger
AG Fürth, Beschl. v. 22.06.2021 - 4511 OWi 709 Js 105159/21

Aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren ergibt sich daher, dass auch ein privater Gutachter Einsicht in die gesamte Messreihe bekommen muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6417.htm

OWi
Akteneinsicht, gesamte Messreihe, Datenschutz
AG Herne, Beschl. v. 04.06.2021 - 22 OWi 697/21 [b]

Die Einschätzung, ob bestimmte Informationen für die Verteidigung von Bedeutung sein können, obliegt in erster Linie der Verteidigung. Ungeachtet der Bedenken, die hinsichtlich der Relevanz der gesamten Messreihe im Hinblick auf die konkrete Messung des Betroffenen bestehen, kann die Möglichkeit aus der gesamten Messreihe potentielle Entlastungsmomente abzuleiten nicht von vorneherein und pauschal verneint werden. Die Daten sind herauszugeben. Datenschutzrechtliche Belange stehen nicht entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6419.htm

OWi

Leivtec XV 3, standardisiertes Messverfahren

OLG Oldenburg, Beschl. v. 19.07.2021 – 2 Ss (OWi) 170/21

Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV 3 sind in ihrer Gesamtheit auch nach Abschluss der Untersuchungen durch die PTB derzeit nicht als standardisiertes Messverfahren anzusehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6420.htm

OWi

Leivtec XV 3, Einstellung, Kostenentscheidung

AG Eilenburg, Beschl. v. 14.06.2021 – 8 OWi 308/21

Ein Betroffener, dem ein Geschwindigkeitsverstoß festgestellt mit dem Messgerät LEIVTEC XV3 zur Last gelegt wurde, hat auch im Rahmen einer behördlichen Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 1 OWiG seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6421.htm

OWi

Leivtex XV 3, Wiederaufnahme, Einstellung der Vollstreckung

AG Oldenburg, Beschl. v. 28.06.2021 - 29 OWi 775 Js 56106/20 (342/21)

Zum Aufschieben der Vollstreckung in einem Leivtec XV 3-Verfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6422.htm

OWi

Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde, Verletzung rechtlichen Gehörs, fehlende Urteilsgründe

KG, Beschl. v. 03.06.2021 – 3 Ws (B) 148/21

1. Die geltend gemachte Verweigerung des Zugangs zu dem Gericht nicht vorliegenden (Mess-)Unterlagen stellt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.
2. Eine ausdehnende Auslegung oder analoge Anwendung der Regelung des § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG auf Fälle von Verstößen gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens kommt nicht in Betracht.
3. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Ablehnung eines Beweisantrages kann im Zulassungsverfahren nur dann vorliegen, wenn die Ablehnung willkürlich ist.
4. Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde erfolgt nicht allein deshalb, weil das amtsgerichtliche Urteil nicht mit Entscheidungsgründen versehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6416.htm

OWi

Zahlung der Geldbuße, konkludente Einspruchsrücknahme

AG Bad Waldsee, Beschl. v. 23.01.2021 - 2 OWi 1/21

Zur Frage, wann in der Bezahlung der Geldbuße eine Rücknahme des Einspruchs zu sehen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6423.htm

StPO

Durchsuchung, Durchsicht von Papieren, Anwesenheitsrechte

LG Kiel, Beschl. v. 18.06.2021 - 3 Qs 14/21

Ein Recht auf Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten bei der Durchsicht im Sinne des § 110 StPO ist gesetzlich nicht (mehr) normiert. Mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann es im Einzelfall aber zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten sein, den oder die Inhaber des jeweiligen Datenbestands in die Prüfung der Verfahrenserheblichkeit sichergestellter Daten einzubeziehen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6413.htm

StPO

Durchsuchungsanordnung, Beweismittel, Konkretisierung AG Offenbach, Beschl. v. 25.06. 2021 – 20 Gs - 1300 Js 81663/21

Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung eine konkrete Bezeichnung und damit Individualisierung eines als Beweismittel gesuchten Datenträgers nach seiner Art nicht möglich ist - etwa, weil überhaupt nicht bekannt ist, auf welchem Datenträger sich die gesuchten verfahrensgegenständlichen Daten befinden - ist dieser nach seinem Inhalt zu konkretisieren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6414.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Beiordnung wegen Schwere der Tat, Straferwartung, Gesamtstrafe LG Hannover, Beschl. v. 16.06.2021 - 63 Qs 23/21

Die Grenze der Straferwartung von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 Abs. 2 StPO ist auch dann zu beachten, wenn ihr Erreichen oder Überschreiten erst infolge einer zu erwartenden Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6408.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Stendal, Beschl. v. 09.07.2021 - 501 Qs 50/21

An einer nachträglichen, rückwirkenden Bestellung eines Verteidigers besteht auch nach der aktuellen Rechtslage, mithin nach Änderung der §§ 140 ff StPO, kein schutzwürdiges Interesse und zwar auch dann nicht, wenn der Wahlverteidiger oder der Rechtsanwalt, den der vormals Beschuldigte als den zu bestellenden Pflichtverteidiger benannt hatte, rechtzeitig seine Bestellung nach § 141 Absatz 1 StPO beantragt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6407.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Magdeburg, Beschl. v. 10.06.2021 - 23 Qs 39/21

Eine rückwirkende Bestellung des Pflichtverteidigers ist zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gem. § 140 Abs. 1, Abs. 2 StPO zum Zeitpunkt der Antragstellung vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6405.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, unverzügliche Bestellung LG Erfurt, Beschl. v. 16.06.2021 - 7 Qs 120/21

Die Regelung des § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO, wonach die Bestellung unterbleiben kann, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden sollen, bezieht sich nach dem Wortlaut und der systematischen Stellung nicht auf den Fall der Antragstellung durch den Beschuldigten nach Abs. 1, sondern nur auf den Fall der Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen nach Abs. 2 Satz 1. Nr. 2 und 3.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6404.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Entpflichtung, gestörtes Vertrauensverhältnis OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 02.02.2021 - 3 Ws 85/21

Mit der Neuregelung in § 143a Abs. 2 Ziffer 3. StPO wurden die bislang in der obergerichtlichen Rechtsprechung des Rechts auf Verteidigerwechsel anerkannten Fälle kodifiziert. Auf die bisherige Rechtsprechung ist weiterhin zurückzugreifen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6403.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Bestimmungsvoraussetzungen LG Potsdam, Beschl. v. 10.06.2021 – 21 Qs 28/21

Zu den Voraussetzungen einer (rückwirkenden) Pflichtverteidigerbestellung und des § 140 Abs. 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6406.htm

StPO

Klageerzwingungsantrag, Zulässigkeit, Professor, Hochschullehrer, Rechtslehrer, Unterzeichnung, Form, Rechtsanwalt, OLG Bamberg, Beschl. v. 08.06.2021 - 1 Ws 290/21

Die Unterzeichnung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO durch einen Strafverteidiger und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule, der nicht gleichzeitig Rechtsanwalt ist, erfüllt nicht das Formerfordernis nach § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6402.htm

StPO

Klageerzwingungsverfahren, Notanwalt, Bemühungen um Rechtsanwalt OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.05.2021 – 1 Ws 42/21 (S)

Der Antragsteller, der im sog. Klageerzwingungsverfahren die Beordnung eines Notanwalts beantragt, muss zuvor eine beträchtliche Anzahl von Rechtsanwälten vergeblich um die Mandatsübernahme gebeten haben; insbesondere muss er sich auch auf Landesebene und nicht nur im weiteren Umkreis seines Wohnortes um einen Rechtsanwalt bemüht haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6401.htm

StPO

Ablehnung Terminverlegungsantrag, Besorgnis der Befangenheit OLG Dresden, Beschl. v. 18.05.2021 – 4 W 283/21

1. Ein erheblicher Grund für die Vertagung einer mündlichen Verhandlung liegt nicht allein darin, dass der Prozessbevollmächtigte aufgrund der Entfernung seines Kanzleisitzes zum Gerichtsort am Vortag anreisen müsste.
2. Ein Richter, der einen hierauf gestützten Terminverlegungsantrag ablehnt, ist nicht befangen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6397.htm

StPO

Ladungsvollmacht, Verteidiger, bisheriger Wahlverteidiger OLG Hamburg, Beschl. v. 24.06.2021 – 2 Ws 52/21

1. Nach § 145a Abs. 2 Satz 1 StPO darf eine Ladung an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten – vom Beschuldigten unterschriebenen – befindlichen Vollmacht ausdrücklich und eindeutig zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist.
2. Wird der bisherige Wahlverteidiger, der nach § 145a Abs. 2 StPO besonders ermächtigt ist, zum Pflichtverteidiger bestellt, ist eine erneute Bevollmächtigung erforderlich, da der Wahlverteidiger durch einen Antrag auf Bestellung als Pflichtverteidiger konkludent sein Mandat niederlegt, wodurch das zivilrechtlich

begründete Geschäftsbesorgungsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Beschuldigten und damit auch die im Rahmen des Wahlverteidigermandats erteilte – rechtsgeschäftliche – Zustellungsvollmacht, erlischt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6398.htm

StPO

Terminsverlegung, Ablehnung, Ermessensabwägung LG Schwerin, Beschl. v. 24.6.2021 - 33 Qs 47/21

1. Eine Beschwerde zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer durch den Vollzug tatsächlich erledigten richterlichen Anordnung ist immer dann zulässig, wenn es sich um einen tiefgreifenden, tatsächlich aber nicht mehr fortwirkenden Grundrechtseingriff handelt und eine gerichtliche Beschwerdeentscheidung aufgrund des Verfahrensablaufs nicht bereits während des Eingriffes zu erlangen ist. Das ist auch bei einer Terminierung zu beachten.
2. Im Vorfeld einer Entscheidung über einen Terminsverlegungsantrag muss eine Ermessensabwägung stattfinden. Für eine Ablehnung eines Antrags ist es nicht ausreichend, wenn pauschal auf die Geschäftslage des Gerichts und, dass kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege, verwiesen wird, genügt hierfür nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6396.htm

StGB/Nebengebiete

Verbotenes Kraftfahrzeugrennen, Polizeiflucht, rechtsstaatswidrige Provokation LG Flensburg, Beschl. v. 27.05.2021 – V Qs 17/21

Das Überholen des vom Beschuldigten - der zuvor dicht auf ein vor ihm fahrendes Kraftfahrzeug aufgefahren war, bevor er dieses überholt hatte - geführten Kraftfahrzeugs durch eine zivile Polizeistreife und das anschließende Fahren dieser Polizeistreife mit einer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit erheblich überschreitenden Geschwindigkeit vor dem Beschuldigten stellt ebenso wie das weitere Beschleunigen der Polizeistreife, während der Beschuldigte den Abstand zur Polizeistreife verkürzt, ohne Hinzutreten weiterer Umstände keine rechtsstaatswidrige Provokation des Beschuldigten zu einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen im Sinne des § 315d Abs. 1 StGB dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6424.htm

StGB/Nebengebiete

Straßenverkehrsgefährdung, bedeutender Wert, Urteilsgründe OLG Hamm, Beschl. v. 20.05.2021 – 4 RVs 48/21

Um eine konkrete Gefährdung einer fremden Sache von bedeutendem Wert i. S. v. § 315c StGB bejahen zu können, bedarf es bestimmter Angaben zum Wert der Sache und zur Höhe des drohenden Schadens, berechnet anhand der am Marktwert zu messenden Wertminderung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6425.htm

StGB/Nebengebiete

Geldwäsche, Steuerhinterziehung, ersparte Aufwendungen, neues Recht OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.05.2021 – 4 Ws 53/21

Durch Steuerhinterziehung ersparte Aufwendungen sind kein taugliches Tatobjekt im Sinne des § 261 Abs. 1 StGB i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6409.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Wiederholter Cannabiskonsum, Trennungsgebot VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 08.07.2021 – 13 S 1800/21

1. Auch ein wiederholter Verstoß gegen das Trennungsgebot genügt für sich genommen regelmäßig nicht, um ohne weitere Sachverhaltsaufklärung von der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen.

2. Der Konsum von Cannabis fällt nur dann nicht unter Ziff. 9.2 der Anlage 4 zur FeV, wenn dieses ärztlich verordnet und entsprechend der ärztlichen Verordnung eingenommen wird. Dies darzulegen ist Sache des Fahrerlaubnisinhabers.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6429.htm

Verwaltungsrecht

Entziehung der Fahrerlaubnis, Cannabisabhängigkeit, wiederholter Konsum OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.07.2021 – 12 ME 79/21

1. Hat ein Fahrerlaubnisinhaber, bei dem in der Vergangenheit eine Cannabisabhängigkeit festgestellt worden ist, erneut Cannabis konsumiert, so kann dieser Konsumakt, soweit er nicht unmittelbar zum Wegfall der Kraftfahreignung führt, die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 FeV rechtfertigen.
2. Die dann vom Gutachter zu klärende Fragestellung ist in § 14 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 FeV nicht abschließend vorgegeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6428.htm

Zivilrecht

Zivilverfahren, querulatorischer Befangenheitsantrag, Unzulässigkeit OLG Hamm, Beschl. v. 09.07.2021 – 7 U 14/21

Ersichtlich querulatorische Befangenheitsanträge ohne sachlichen Kern können analog § 26a Abs. 1 Nr. 3 Alt. 2, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 StPO ohne Einholung einer dienstlichen Stellungnahme durch die abgelehnten Richter einstimmig als unzulässig verworfen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6412.htm

Gebühren

Beistand nach § 69 JGG, Abrechnung OLG Dresden, Beschl. v. 25.02.2020 - 2 Ws 541/19

Zur Frage, wie der als Verfahrensbeistand nach § 69 JGG bestellte Rechtsanwalt seine Tätigkeiten abrechnet.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6426.htm

Gebühren

Aktenversendungspauschale, Übersendung Ausdruck, digitale Akte, Antrag AG Verden (Aller), Beschl. v. 05.07.2021 - 9b OWi 245 Js 25572/21 (290/21)

§ 107 Abs. 5 OWiG ist dahingehend auszulegen, dass die Aktenversendungspauschale für einen Ausdruck einer eigentlich digital geführten Akte nur dann anfällt, wenn der Antragsteller dieses — nämlich den Ausdruck — besonders beantragt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6427.htm

Gebühren

Verfahrensgebühr, Berufungsverfahren, Abgeltungsbereich AG Halle (Saale), Beschl. v. 16.06.2021 - 322 Ds 370 Js 16649/20

Die Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren entsteht nicht erst durch die Berufungsbegründung, sondern bereits durch die anwaltliche Prüfung und Beratung, ob und gegebenenfalls mit welchen Anträgen die – häufig aus Zeitgründen zunächst nur zur Fristwahrung eingelegte – Berufung begründet und weiter durchgeführt werden soll; wird die Berufung nicht begründet und im Einverständnis des Mandanten zurückgenommen, fehlt es zwar an einer anwaltlichen Kerntätigkeit im Rechtsmittelverfahren“, jedoch ohne dass dadurch die bereits entstandene Verfahrensgebühr wieder entfielen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6410.htm

Gebühren

Grundgebühr, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereiche AG Mühlhasuen, Beschl. v. 10.05.2021 - Gs 964/20

Da mit Übernahme des Mandats die Grund- und Verfahrensgebühr nahezu zeitgleich entstehen, kann man die Tätigkeit für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen § 111a Beschluss nicht nur der Verfahrensgebühr gebührenerhöhend zurechnen, wenn bei Übernahme des Mandats der Beschluss bereits erlassen und damit der Beschwerdegegenstand auch schon ein wichtiger Bestandteil bei der Einarbeitung in das Verfahren war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6411.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**", über das ich schon mehrfach berichtet habe, ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021** in **Kraft getreten**. Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal darauf hinweisen:

Zu den Änderungen gibt es ein Ebook von mir, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.



Und dann der Hinweis auf weitere **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres - wahrscheinlich im Oktober und Dezember 2021 - neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt das Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Und: Ich bearbeite "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren,



Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie [hier](#) finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de